Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Commissions-Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Herzogthum Oldenburg

Oldenburg, 1860

VI. Strafbestimmungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7154

- übung eines Gewerbes zwar ohne ein Grundstud, aber mit Beziehung auf ein bestimmtes Grundstud in Erbpacht gesgeben war.
- §. 5. Im Uebrigen kommen auf die Ablösungen berartiger Erbpachtverhältnisse die Bestimmungen des im §. 1. erwähnten Gesetzes zur Anwendung.

des Ctabinungen angen Strafbestimmungen.

3. 3. In der ehemaligen Herrschaft Jever mit die Be-

Art. 121.

Gelbftrafen bis zu 5 Thir.

Mit Gelbftrafe bis ju 5 4 wird beftraft:

- 1) wer in die ausschließlichen Berechtigungen ber öffentstichen Fähranstalten (Art. 10.) eingreift;
- 2) wer bie Borfchrift bes Urt. 59. §. 2. übertritt;
- 3) ber Gehülfe, welcher nicht mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche (Art. 81. §. 1., Art. 86. §. 2.) versehen ist, sowie der Arbeitsherr, welcher einen solchen Gehülfen in Arbeit nimmt;
- 4) wer bei Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen seine Concession und Erlaubniß nicht bei sich führt (Art. 106. §. 3.);
 - 5) wer die Vorschriften der Marktordnungen (Art. 110. §. 1.) übertritt;
- bie nach Ziffer 5. erfannten Gelbstrafen fließen in die Gemeindecassen;
- 6) wer die Anzeige einer Tanzgesellschaft, zu welcher est einer polizeilichen Erlaubniß nicht bedarf, unterlassen oder durch unrichtige Angabe der Jahl der Musiker die Recognition verkürzt hat (Art. 118. §. 3.).

do pundidult miles us Art. 122, bediedaff nie tom (& e.

Gelbstrafen bis zu 20 Thir.

Mit Gelbstrafe bis zu 20 p wird beftraft:

- 1) wer ein stehendes Gewerbe felbstständig betreibt, ohne bie allgemeinen Bedingungen bes Gewerbebetriebes (Art. 16., 17., 18., 20.) zu erfüllen;
- 2) wer seinen Pflichten als Lehrling (Art. 75.) ober Geshülfe (Art. 82.) nicht nachkommt;
 - bie Bestrafung erfolgt nur auf Antrag bes Lehr = ober Arbeitsherrn; —
 - 3) wer die von ihm felbst gestellten ober obrigkeitlich ans geordneten Preisbestimmungen (Art. 90—93.) übersschreitet.

21rt. 123.

Gelbstrafen bis zu 50 Thir. Third punpissite

Mit Gelbstrafe bis zu 50 of wird bestraft :

All Rever foll mit

- 1) wer die aus ertheilten Patenten (Art. 7.) erwachsens ben Rechte beeinträchtigt;
- bie Bestrafung wegen solcher Beeinträchtigungen erfolgt nur auf Antrag bes Berechtigten; —
- 2) wer die vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage (Art. 23., 31., 33. unter a.) einzuholen unterläßt oder die erforderliche Anzeige derselben (Art. 33. unter b.) zu machen versäumt oder von den in der Genehmigung gesetzten Bedingungen (Art. 25., 27., 28., 33.) abweicht oder durch unrichtige Angabe der Umstände, nach denen die Recognition für solche Anlagen demessen wird (Art. 114. die 116.), die Recognition verfürzt hat, vorbehältlich der Nachzahlung derselben;

- 3) wer ein stehendes Gewerbe, zu bessen Ausübung es einer besonderen Erlaubniß bedarf (Art. 34. unter a., b., c., f., Art. 35., 38., 41. §. 5., 6., Art. 43.), ohne diese Erlaubniß betreibt;
- 4) wer die Vorschriften über die Beschäftigung von Rinbern in Fabrikanstalten (Art. 72.) übertritt;
 - 5) wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Concession ber Regierung (Art. 98., 99., 100.) ober Erlaubniß bes Amts (Art. 100.) betreibt, oder die Concession übersschreitet, oder bei Ausübung des Gewerbes seine Fasmilie mit sich führt (Art. 107.).

and dilliele VII. 196 Hebergangsbestimmungen. 182 93, inder

21rt. 124.

ichreitet.

Musifprivilegium.

Das Privilegium bes Stadtmusicus zu Jever soll mit Erledigung dieser Stelle aufgehoben sein.

1) wer bie aus ertbeitett. 125 erwachten (Iri. 7.) erwachten

Arbeitebucher minnd atchall mad

Die Bestimmungen im Art. 81. fommen mit einem von ber Regierung zu bestimmenben Zeitpunkte zur Anwendung.

einer gewerblichen 32knatigert. 23. 31., 33. unter a.)

2) wer die vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung zu

agiagnis achilandrolus Bernachtete Gewerbe. undodugnis

- S. 1. Die Bachtverträge wegen ber Befugnisse zum Lumpensammeln, zum Scheerenschleifen, sowie zum Haustren mit Gartensämereien und mit kurzen Waaren sollen gekünstigt werden.
- S. 2. Für biefe Gewerbebetriebe treten bie Bestim= mungen über ben Gewerbebetrieb im Umberziehen erft mit